

SCHUTZ &
SICHERHEIT
FÜR
KÜNSTLER

Risiko Bühne



Um so häufiger künstlerisches Personal an den Theatern abgebaut wird, desto stärker sind die Bedrohungen für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sowohl im physischen als auch im psychischen Bereich.

Jeder Dritte fühlt sich am Arbeitsplatz überfordert. Das war das Ergebnis einer Bertelsmann-Studie von 2015. Ein Gutteil dieser Überforderung geht auf das zurück, was landläufig als Stress gilt: Zunächst ein Erregungszustand, ähnlich wie Lampenfieber. Der Mensch ist aktiviert, um volle Leistung bringen zu können. Was Arbeitsschützer psychische Belastung nennen, meint zunächst „Überlastung“ – und auch bei denen, die still leiden und nicht klagen, sind die Symptome eindeutig. Genauso wenig wie man 24 Stunden am Tag auf einer Bühne stehen könnte, gibt es Probleme, wenn diese Aktivierung zu lange andauert. Stress ist zunächst unproblematisch, er darf nur nicht zum Dauerstress werden.

Das ist leichter gesagt als getan; es gibt viele Faktoren im Berufsalltag, die Stress herbeiführen: Zeitdruck, zu viel oder zu wenig Information, unklare Zielvereinbarungen, zu wenig Rückmeldung

über den aktuellen Leistungsstand, zu wenig Anerkennung der Leistung, Ungleichbehandlung/Ungerechtigkeit, Versprechungen, die nicht eingehalten werden, Störungen/Unterbrechungen, Einführung neuer Arbeitsmethoden und Technologien, zwischenmenschliche Konflikte, zu hohes Arbeitsaufkommen, Arbeitsplatzunsicherheit, wiederholte Umstrukturierungen, ständige Erreichbarkeit und Kollegen oder Vorgesetzte, die kein offenes Ohr für Probleme haben. Die Folge sind negative Veränderungen, die sich körperlich zum Beispiel mit einem roten Kopf oder Schweißausbrüchen zeigen. Gefühle von Angst, Ohnmacht oder Hilflosigkeit können sich einstellen, genauso aber auch Ärger oder Wut – jeweils begleitet von negativen Gedanken; die Konzentration lässt nach, Flüchtigkeitsfehler nehmen zu. Betroffene ziehen sich zurück, meiden den Kontakt, werden manchmal laut, rauchen mehr, ernähren sich womöglich lieblos oder machen weniger Pausen.

Für die Zuwachsraten psychischer Erkrankungen werden unterschiedliche Ursachen genannt: Neben einem veränderten Krankenschreibe-Verhalten der Ärzte hat eine Enttabuisierung des Themas



auf gesellschaftlicher Ebene stattgefunden. Man tut sich heute leichter, über psychische Veränderungen zu sprechen. Zudem wird ein Anstieg der psychischen Belastungen im Arbeits- und Privatleben als Ursache angeführt.

Dabei kann der oder die Einzelne durchaus einiges gegen Stress tun: Zunächst geht es darum, akuten und unschädlichen Stress nicht zu einem Dauerphänomen werden zu lassen. Dann geht es darum, das eigene Selbstwertgefühl zu pflegen – sowohl am Arbeitsplatz als auch im Privatleben. Das Bedürfnis nach Anerkennung durch andere etwa ist nicht uncool, sondern Ausdruck wahrer innerer Souveränität. Aber auch Nein-Sagen macht stark: Um sich vor Überforderung zu schützen und möglichen gesundheitlichen Folgeschäden vorzubeugen, ist es wichtig, sein eigener Anwalt zu sein – wozu man zunächst die eigenen Grenzen erkennen muss. Was manchen schwer fallen mag, weil es als Schwäche missverstanden wird, und vor allem für Leistungsorientierte ebenso gilt wie für jene, die sich in ihrem Selbstwertgefühl stark abhängig machen von der Anerkennung anderer.

Experten raten auch immer wieder, „richtig Pause zu machen“ – und seien es Mini-Stopps von notfalls fünf Sekunden, um wieder klar im Kopf zu werden. Wenn ein Gedanke den nächsten jagt, geht die kritische Distanz zum Geschehen verloren, man reagiert nur noch (statt zu agieren), man hat einen Tunnelblick und fühlt sich wie im Hamsterrad. Wie realistisch der Tipp ist, zu pausieren sobald die Leistungsfähigkeit nachlässt und zwar mindestens alle 90 Minuten für eine Viertelstunde, steht angesichts der Arbeitsrealität wohl auf einem anderen Blatt.

Dabei sind eindeutig insbesondere auch die Leitungspersonen gefordert, auf Stressfaktoren bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu achten. Und das Leitungspersonal sollte auch im Vorwege selbst aktiv

Der Einzelne kann einiges gegen Stress tun: Überlastung darf nicht zu einem Dauerphänomen werden.

werden, um ein möglichst stressfreies Arbeitsklima zu schaffen. Dazu gehört sicherlich ein wertschätzendes Führungsverhalten und die Fähigkeit, auf Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu reagieren – von denen wünscht sich die Mehrzahl von ihrer Führungskraft auf Überlastungssignale angesprochen zu werden. Trotzdem trauen sich nur wenige Führungskräfte ein solches Gespräch zu. Viele finden das Thema zu intim und fürchten, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sich gekränkt fühlen könnte. Wieder andere wissen einfach nicht, wie so ein Gespräch aussehen könnte. In jedem Fall ist Einfühlungsvermögen gefragt. Die wertfreie Beschreibung von Veränderungen kann so ein Gesprächseinstieg sein. („Mensch, Sie haben ja einen ganz roten Kopf“). Ohne Diagnose. Es geht nur um Beobachtungen. Anschließen könnte sich die offene Frage „Was ist los?“ – ob aus diesem Gespräch etwas folgt, ist Sache der Beteiligten. Das könnten etwa konkrete Verbesserungsvorschläge oder der Termin für ein weiteres Gespräch sein.

Aber nicht nur Vorgesetzte sind gefragt: Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können viel dazu beitragen, sich nicht selbst unter Stress zu setzen. Niemand kann an mehreren Orten gleichzeitig sein oder tausend Dinge gleichzeitig tun – auch nicht kurz vor einer Premiere. Auch wenn es schwerfällt, jederzeit wichtig, die innere Grenze zu kennen, zu wissen, wann man eine kurze Pause braucht, um durchzuatmen, Abstand zu finden und auch, das Gespräch mit dem Vorgesetzten zu suchen, wenn die Arbeitsaufgaben Überhand nehmen. Wobei es selbstverständlich noch besser wäre, die Intendanz oder noch eher der direkte Vorgesetzte erkennt die Überforderung ihrer Mitarbeiter selbst und stellt keine zu engen Terminpläne auf, die kaum einzuhalten sind, geschweige denn gegen Tarifvertrag oder Arbeitszeitgesetz verstoßen. Denn – und das müsste jedem Arbeitgeber klar sein – psychisch und physisch gesunde Künstler sind auf jeden Fall die besseren Künstler.

ARBEITSSCHUTZ RUND UM DIE BÜHNE

Mit Sicherheit proben

Um eine Inszenierung aufzuführen, sind umfangreiche Proben durchzuführen. Wer ist dabei für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich, wenn bei der Entwicklung eines Stückes die Darsteller zum Beispiel mit Aufgaben konfrontiert werden, denen sie nicht gewachsen sind?

Grundsätzlich verantwortlich für die Durchführung der erforderlichen Verkehrssicherungspflichten entsprechend der Rechtsnormen des Arbeitsschutzes und der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist jeweils der Arbeitgeber bzw. Unternehmer. Dies ist je nach Unternehmensart zum Beispiel Bürgermeister, Beigeordneter, Geschäftsführung, Intendanz oder Verwaltungsleitung. Zu den Verantwortlichen gehören ebenfalls die Personen, die mit der eigenständigen Leitung eines Betriebes beauftragt sind, das sind die Führungskräfte im Theater mit besonders herausgehobenen Entscheidungsspielräumen.

Besondere Aufsichtsmaßnahmen des Unternehmers für seinen Betrieb ergeben sich zusätzlich aus den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Danach handelt ordnungswidrig (siehe § 130), wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens (Unternehmen der öffentlichen Hand sind dem gleichgestellt) vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Dieses gilt auch für den szenischen Probenbetrieb.

Die Gesamtverantwortung für Sicher-

heit und Gesundheitsschutz mit Organisationspflichten (Anweisung, Auswahl und Kontrolle) liegt immer bei dem vorgenannten Personenkreis. Zu den Grundpflichten des Unternehmers gehört es, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt (siehe § 2, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Der Unternehmer hat die Maß-

Der Technische Direktor trägt besondere Fürsorgepflichten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im szenischen Betrieb.

nahmen entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Er hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Dieses trifft alles auch unmittelbar auf den szenischen Probenbetrieb zu.

Eine besondere Grundlage der Veranstaltungsbranche ist die DGUV Vorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17 und 18). Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den bühnentechnischen

und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten. Konkretisiert und weiter erläutert wird die Unfallverhütungsvorschrift durch die DGUV Regel 115-002 mit gleichlautendem Titel. Mit der DGUV Regel werden die konkreten Präventionsmaßnahmen für szenische Darstellung in der Weise beschrieben, dass ein Betrieb im Sinne eines modernen ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes gewährleistet wird. Auf Grundlage der DGUV Vorschrift 17 und 18 und der DGUV Regel 115-002 sowie den daraus abgeleiteten branchenspezifischen Fachinformationen lässt sich die Vielfalt der häufig sehr kreativ gestalteten künstlerisch-szenischen Darstellungen rechtskonform realisieren. Im Hinblick auf das oft zu verwirklichende Live-Geschehen und der sich stetig entwickelnden „erlebnisorientierten“ Veranstaltungen sind besonders angepasste betriebliche Regelungen zur sachgerechten Umsetzung der Rechtsnorm notwendig. Unterstützung bekommt der Unternehmer durch die von ihm bestellten Arbeitsschutzexperten, das sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt. Diese beraten den Unternehmer. Weiter steht den internen Arbeitsschutzakteuren der Arbeitsschutzausschuss – dieser tagt mindestens vierteljährlich – zur Verfügung, in dem auch die Mitarbeitervertretung (Personalrat) beratend mitwirkt.

LEITUNG UND AUFSICHT

Der Unternehmer darf entsprechend DGUV Vorschrift 17 und 18 die Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen. Bühnen- und Studiofachkräfte sind besonders qualifizierte Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen

sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihnen übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen können. Dies sind insbesondere Ingenieure bzw. Master und Bachelor für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.

Aufgrund der spezifischen Gefährdungen hat der Unternehmer eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Bühnen- und Studiofachkräfte. Maßgebend für die Einschätzung der Tätigkeiten ist dabei seine Gefährdungsbeurteilung. Die erforderliche Qualifikation und Erfahrung von Bühnen- und Studiofachkräften richten sich nach dem Gefährdungspotenzial der auszuführenden Tätigkeiten. Die Einsatzmöglichkeiten von Bühnen- und Studiofachkräften bezogen auf das Gefährdungspotenzial sind im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV (z.B. DGUV Information 215-310) eingehend erläutert.

Mit der Übertragung der Leitung und Aufsicht werden der damit beauftragten Person die erforderlichen Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt, um selbstständig handeln zu können. Zur Leitung und Aufsicht der Bühnen- und Studiofachkraft gehört die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung. Insbesondere müssen von ihr die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen (einschl. des szenischen Probebetriebs) festgelegt werden. Die Durchführung der Schutzmaßnahmen ist bei der szenischen Darstellung zu überwachen, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hat der Unternehmer eine in diesem Sinne geeignete Person zum Beispiel als Technischer Direktor mit der Leitung und Aufsicht beauftragt, so wird er bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung wesentlich entlastet. Der Unternehmer hat aber weiterhin seine Aufsichtsverantwortung wahrzunehmen, um festzustellen und ggfls. einzuschreiten, dass alles ordnungsgemäß in seinem Betrieb abläuft.



Der Technische Direktor trägt nach DGUV Vorschrift 17 und 18 besondere Fürsorgepflichten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im szenischen Betrieb. Darin ist verwaltungsrechtlich eindeutig festgelegt, dass künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung nicht realisiert werden dürfen, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt (siehe dort §20 Abs. 3). Bei Pro-

ben und Vorstellungen gehört es zu seinen Aufgaben, jederzeit einen sicheren Ablauf der Darstellung zu gewährleisten. Hier im Wortlaut der DGUV Vorschrift zeigen sich die besonderen Fürsorgepflichten der Bühnen- und Studiofachkraft für die Arbeit der Darstellenden.

Der Begriff der „Arbeit“ ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 46, 244, B 2 U 9/10 R, UVR 9/2011) wie folgt definiert: „Arbeit ist der zweckgerich-

tete Einsatz der eigenen – körperlichen oder geistigen – Kräfte, die wirtschaftlich nach der Verkehrsanschauung als Arbeit gewertet werden kann. Dabei ist wirtschaftlich nicht im Sinne von erwerbswirtschaftlich zu verstehen. Vielmehr genügt jede Tätigkeit, die der Befriedigung eines fremden – materiellen oder geistigen – Bedürfnisses und nicht nur einem eigennützigem Zweck dient. Auch eine Tätigkeit aus ideellen Gründen kann einen wirtschaftlichen Wert haben.“

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Der erste wichtige Schritt zur Beurteilung der Arbeit und der örtlichen Gegebenheiten (Arbeitsbedingungen) bei Proben und Vorstellungen ist die Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken sowie Festlegung erforderlicher Maßnahmen. Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen für Proben und Vorstellungen. Welche konkreten Schutzmaßnahmen im Betrieb für Proben und Vorstellungen jeweils erforderlich sind, ist durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen jeweils immer wieder und laufend im Prozess der Entwicklung eines Stückes neu festzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch die Grundlage für die Festlegung der Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Bühnen- und Studiofachkraft erstellt im Regelfall unter Berücksichtigung der ausführenden Personen die Gefährdungsbeurteilung für Proben und Vorstellungen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind jeweils zu dokumentieren. Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang. Sie dient auch der

Rechtssicherheit des Unternehmers bzw. der verantwortlichen Personen. Im Schadensfall kann anhand der Dokumentation nachgewiesen werden, dass man den Arbeitsschutzpflichten, insbesondere der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, nachgekommen ist. Die Dokumentation kann als Hilfe zur Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen herangezogen werden. Außerdem ist die Dokumentation eine hilfreiche Grundlage für die Unterrichtung/Unterweisung gegenüber den an einer Inszenierung oder Probe beteiligten Personen. Diese sind nach DGUV Vorschrift 17 bzw. 18 vor Aufnahme der Proben hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen. Aus diesen Gründen ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch für alle Betriebe mit Bühneninszenierungen unerlässlich.

Für die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen und deren Überprüfung ist keine einheitliche Form vorgeschrieben. Zur Unterstützung halten die Unfallversicherungsträger Handlungshilfen zur Durchführung der Dokumentation für den Unternehmer bereit.

Der Unternehmer bzw. Technische Direktor ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Kommt er dieser Pflicht nicht (richtig, vollständig und rechtzeitig) nach, so kann dies nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, zum Beispiel der Arbeitsstättenverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung oder der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 25 Arbeitsschutzgesetz). Wer vorsätzlich gegen eine entsprechende staatliche Rechtsverordnung verstößt und dadurch Leben oder Gesundheit eines Versicherten gefährdet (§ 26 Nummer 2 Arbeitsschutzgesetz), macht sich strafbar.

Nun ist ein Technischer Direktor als Bühnen- und Studiofachkraft auch nicht

allwissend, wenn manch ein Darsteller auch meint, er wäre der „Allmächtige“. Sollten aufgrund der Besonderheiten des gefährlichen szenischen Vorganges seine Kenntnisse und Erfahrungen als Bühnen- und Studiofachkraft – zur Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen – nicht ausreichen, so ist eine dafür fachlich geeignete Person mit der Aufsicht zu beauftragen, zum Beispiel ein Waffensachverständiger oder Stuntkoordinator. Seine übrigen Pflichten zur Leitung und Aufsicht mit Koordination weiterer Schutzmaßnahmen bleiben davon unberührt. Wichtig ist in diesem Fall, dass die Verantwortungsbereiche bei Hinzuziehung weiterer verantwortlicher Personen eindeutig zu definieren und abzugrenzen sind.

Welche konkreten Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist laufend im Prozess der Entwicklung eines Stückes neu festzustellen.

Der Unternehmer bzw. Technische Direktor kann in einem Betrieb nicht zu jeder Zeit an jedem Ort gleichzeitig sein. Deshalb werden Aufgaben an weitere Personen übertragen. Dabei obliegt ihm aber weiterhin die Beaufsichtigung dieser Personen. Bei der Übertragung von Aufgaben auf weitere Personen hat er je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob diese befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer bzw. Technische Direktor hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifikationsanforderungen zu berücksichtigen.

Um dem Unternehmer und der mit Lei-

tung und Aufsicht beauftragten Person (Technischer Direktor) den notwendigen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der jeweils vor Ort verantwortlichen Person entsprechend der Gefährdungen einzuräumen, ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17 bzw. 18) festgelegt, dass Proben und Aufführungen erst beginnen dürfen, wenn der Aufsichtführende die Szenenfläche freigegeben hat. Dieser Aufsichtführende ist in der Regel die mit der Leitung und Aufsicht beauftragte Person. Bei geringem Gefährdungspotenzial kann das Beaufsichtigen auch einer hierfür geeigneten Person übertragen werden. Diese muss hierfür ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Aufsichtführende ist in der Regel die mit der Leitung und Aufsicht beauftragte Person. Bei geringem Gefähr-

dungspotenzial kann das Beaufsichtigen auch einer hierfür geeigneten Person übertragen werden. Diese muss hierfür ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

VERANTWORTUNG DER REGIE BEI PROBEN

Bei Proben ist häufig der Regisseur (bzw. stellvertretend die Regieassistent) als alleinige Führungskraft anwesend. Dieser hat dann als Aufsichtführender eine besondere Fürsorgepflicht im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und ist für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich. Er darf kein sicherheitswidriges oder gesundheitsgefährdendes Verhalten -physische ebenso wie psychische Überlastungen- zulassen und keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

Um dem Regisseur dieses bewusst zu machen, ist er vor Aufnahme der Proben diesbezüglich vom Unternehmer oder dessen Beauftragten, in der Regel der für Proben eingeteilten Bühnen- und Studiofachkraft, besonders zu unterweisen. Damit Regisseure Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Probensituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Die Unterweisung ist ein wichtiges Instrument, um ihnen zu ermöglichen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht im Rahmen ihrer Spielleitung zu verhalten. Ein ausschließliches Selbststudium ist zur Unterweisung in der Regel nicht ausreichend. Die mündliche Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache stattzufinden. Art und Weise sowie der Umfang

Foto: Schauspielhaus Bochum, „Gyranò de Bergerac“, © Arno Declair



der Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation während der Probe stehen. Zu beachten ist insbesondere, dass der Regisseur hinsichtlich der zu beherrschenden Risiken nicht überfordert wird. Der Unterweisende darf nur solche Risiken bei Proben zulassen, die ohne Anwesenheit der Bühnen- und Studiofachkraft oder eines anderen erforderlichen Spezialisten, für alle an der Probe beteiligten Darsteller nachvollziehbar beherrschbar sind.

Diese Unterweisung ist zu dokumentieren. In der Praxis ist dieses heutzutage sehr einfach zu realisieren, indem die unterweisende Bühnen- und Studiofachkraft (Technischer Direktor bzw. ein von ihm geeigneter Beauftragter) die vom Regisseur zu beachtenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurz in einem Schriftsatz zusammenfasst und dann beispielsweise nachvollziehbar an diesen per Mail übermittelt.

Wenn also die Bühnen- und Studiofachkraft Festlegungen mit Grenzen trifft, an die sich der Regisseur als Aufsichtführender zu halten hat, dann muss sich der Regisseur auch an diese Festlegungen in diesen Grenzen bewegen. Wird von diesen Festlegungen abgewichen, werden die Grenzen überschritten – aus welchem Grund auch immer – oder treten plötzlich unerwartete Risiken auf, dann hat der Regisseur die Bühnen- und Studiofachkraft unmittelbar hinzuziehen bzw. die Probe abzubrechen.

Wenn während der Probe bei der Entwicklung einer Szene besondere Gefahren entstehen, beispielsweise bei Proben mit Absturzgefahren, ist die Bühnen- und Studiofachkraft jeweils unmittelbar vom Aufsichtführenden vor Ort hinzuziehen. Eine Gefährdung durch Absturz liegt grundsätzlich bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter vor. Bei Höhenunterschieden von weniger als 1 Meter kann eine Gefährdung vorliegen, wenn zum Beispiel eine Absturzkante nicht erkennbar ist. Dann ist

im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von der Bühnen- und Studiofachkraft jeweils festzustellen, ob Maßnahmen gegen Abstürzen von Personen erforderlich sind.

VERTRAGLICHE UND BETRIEBLICHE REGELUNGEN ERFORDERLICH

Um den organisatorischen Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu genügen, ist es sehr wichtig, wesentliche Erfordernisse hierfür in den vertraglichen Regelungen mit dem Regisseur aufzunehmen. Diese sollten sinnvoll auf die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit betriebsinternen Regelungen (zum Beispiel Aufbau- und Ablauforganisation, Gefährdungsbeurteilung, Notfallorganisation, Brandschutz, Erste Hilfe, Unterweisung und Dokumentation) aufbauen. Die betriebsinternen Regelungen und besondere Fürsorgepflicht sind grundsätzlich in den Vertrag mit dem externen Regisseur aufzunehmen. Es ist natürlich selbstverständlich erforderlich, diese betriebsinternen Regelungen dem Regisseur weiter in einer Unterweisung zu erläutern und dieses dann zu dokumentieren. Wird der fest angestellte Regisseur intern tätig, so ist er jeweils als Aufsichtführender für Proben entsprechend für die Einhaltung der vorgegebenen Grenzen von der Leitung und Aufsicht ausübenden Bühnen- und Studiofachkraft entsprechend interner Arbeits- und Dienstanweisungen zu unterweisen.

Wie bei jeder vertraglichen Regelung haben die den Vertrag schließenden natürlich die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen. Dies bedeutet, dass die für Leitung und Aufsicht verantwortliche Bühnen- und Studiofachkraft sich bei Proben durch entsprechende Kontrollen davon überzeugen muss, dass der Aufsichtführende (Regisseur) die Abmachungen und betrieblichen Erfordernisse für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auch sinnvoll umsetzt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Unternehmer hat eine Vielzahl von Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Diese kann er nur in die betriebliche Wirklichkeit übertragen, wenn er durch organisatorische Regelungen weitere Personen einbezieht, in dem er diesen die notwendigen Handlungsspielräume und Entscheidungskompetenzen überträgt. Bei der Entwicklung einer Inszenierung im Laufe von Proben kommt der spielleitende Regisseur in eine entscheidende Position. Er hat als Führungskraft während der Probe entsprechende Fürsorgepflichten gegenüber den Darstellern wahrzunehmen. Um den Regisseur dabei nicht zu überfordern, sind durch die Bühnen- und Studiofachkraft die Grenzen festzulegen. Regisseure dürfen nur Proben bei geringstem Gefährdungspotenzial als Aufsichtführende ohne Anwesenheit der Bühnen- und Studiofachkraft verantworten. Dieses ist vom Unternehmer durch vertragliche und betriebliche Regelungen sicherzustellen.



Dipl.-Ing. Wolfgang Heuer, Unfallkasse NRW, Königstraße 38, 33330 Gütersloh

Wolfgang Heuer ist seit 1989 als Technische Aufsichtsperson bei der Unfallkasse NRW für

die Beratung und Überwachung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Theatern und Veranstaltungsstätten aktiv.

Im Sachgebiet „Bühnen und Studios“ der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wirkt er federführend am Regelwerk zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Theatern und Veranstaltungsstätten mit. In den maßgeblichen Normenausschüssen der Veranstaltungstechnik vertritt er gesetzliche Unfallversicherungsträger und berät Verbände der Veranstaltungsbranche sowie Hersteller und andere interessierte Kreise in Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffenden Fragestellungen. Er leitet den Ausschuss zur Ermächtigung von Sachverständigen.